



WID - Im Fokus Nr. 17/17

Organspende: Die Widerspruchslösung und weitere rechtliche, medizinische und ethische Fragen

Das Thema „Organspende“ wird momentan intensiv diskutiert. Im Mittelpunkt steht meist der Vorschlag, die doppelte Widerspruchslösung einzuführen. Zurzeit gilt die Entscheidungslösung; sie trat zum 1. November 2012 an die Stelle der erweiterten Zustimmungslösung.¹

Hinter diesen Lösungen steht die tiefgreifende Frage, wie sich jede Bürgerin und jeder Bürger mit der Organspende auseinandersetzen sollte. Dies ist deshalb so bedeutsam, weil die Organspendezahlen in Deutschland niedrig sind.² Gleichzeitig zeigen Befragungen der Bevölkerung, dass die positive Einstellung zur Organspende noch nie so weit verbreitet war.³

Das Thema ist komplex, und im Landtag ist dazu eine Orientierungsdebatte für das erste Quartal des Jahres 2019 geplant. Deshalb beleuchtet diese Ausgabe von WID – Im Fokus die aktuelle Diskussion um die Organspende aus verschiedenen Perspektiven. Zunächst geht es um die gesetzlichen Grundlagen: Änderungen stehen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene an (I). Im Anschluss werden medizinische (II) und ethische (III) Aspekte diskutiert. Schließlich stellt sich für die Zukunft die Frage, wie die Bevölkerung

über die Organspende (noch) besser aufgeklärt werden könnte (IV).

I. Gesetzliche Grundlagen in der Diskussion

1. Auf Bundesebene: Strukturelle Verbesserungen und Einführung der Widerspruchslösung?

Grundsätzlich ist im Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (**Transplantationsgesetz – TPG**) festgelegt, ob und wie jede Bürgerin und jeder Bürger eine Erklärung zur Organspende abgibt. Es gibt folgende Optionen:

Die **erweiterte Zustimmungslösung** war bis zum November 2012 in Kraft und besagte, dass eine Organspende nur nach Zustimmung erfolgen konnte. Erweitert meint in diesem Zusammenhang, dass die Angehörigen nach dem Tod eine Entscheidung zu treffen hatten, falls sie nicht zu Lebzeiten erfolgt war.⁴

Die zurzeit geltende **Entscheidungslösung** basiert auf der erweiterten Zustimmungslösung.⁵ Zusätzlich soll sich jede oder jeder freiwillig auf Basis fundierter Informationen für oder gegen eine Organspende aussprechen.⁶

¹ Vgl. Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 33 vom 18. Juli 2012, S. 1504-1506.

² Vgl. Deutsche Stiftung Organtransplantation, Organspende und Transplantation in Deutschland, Jahresbericht 2017, S. 5.

³ Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Organspendeausweis schafft Klarheit – auch für die Angehörigen! Neue Daten der BZgA-Repräsentativbefragung, 28. Mai 2018.

⁴ Vgl. zu den verschiedenen Lösungen, darunter die erweiterte Zustimmungslösung, die Internetseite zur Organspende der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

⁵ Vgl. §§ 1 Abs. 1 und 2, Abs. 1 und 1 a TPG sowie Deutscher Ethikrat, Hirntod und Entscheidung zur Organspende, Stellungnahme, 24. Februar 2015, S. 118.

⁶ In § 1 Abs. 1 TPG heißt es: „Ziel des Gesetzes ist es, die Bereitschaft zur Organspende in Deutschland zu fördern. Hierzu soll jede Bürgerin und jeder Bürger regelmäßig im Leben in die Lage versetzt werden, sich mit der Frage seiner eigenen Spendebereitschaft ernsthaft zu befassen und aufgefordert werden, die jeweilige Erklärung auch zu dokumentieren. Um eine informierte und unabhängige Entscheidung jedes Einzelnen zu ermöglichen, sieht dieses Gesetz eine breite Aufklärung der Bevölkerung zu den Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende vor.“

In **Europa** gilt in einer Mehrheit der Staaten die **Widerspruchslösung**, teilweise mit Einspruchsrecht der Angehörigen.⁷

Die **doppelte Widerspruchslösung** steht aktuell hier zur Diskussion und bedeutet, die Zustimmung zur Organspende gilt als automatisch gegeben, falls nicht ausdrücklich widersprochen wird. Doppelt heißt hier, dass nach dem Tod zudem die Angehörigen zu fragen sind, wenn kein solcher Widerspruch vorliegt.

Vonseiten des Bundesgesundheitsministeriums und Teilen des Bundestags ist in Aussicht gestellt worden, zur doppelten Widerspruchslösung einen Vorschlag vorzulegen. Das wichtigste Ziel ist es, die **Bereitschaft zur Organspende zu erhöhen**. Eine **Orientierungsdebatte** fand am 28. November 2018 im **Deutschen Bundestag** statt.⁸

Zugleich geht es um mehr als die genannten Lösungen. Das Bundeskabinett verabschiedete am 31. Oktober 2018 das **Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende**.⁹ Es geht darum, die **Abläufe in den Krankenhäusern** bei der Erkennung möglicher Organspender und der Organentnahme zu optimieren und dafür auch mehr Geld zur Verfügung zu stellen. Dazu soll vor allem die **Rolle der Transplantationsbeauftragten in den Kliniken** gestärkt werden.

2. In Rheinland-Pfalz: Stärkung der Transplantationsbeauftragten

Die aktuellen Debatten auf Bundesebene finden sich auch auf Länderebene wieder: Die für Gesundheit zuständigen Ministerinnen und Minister

haben sich im Juni 2018 dafür ausgesprochen, in den Krankenhäusern die „vorhandenen Potenziale für Organspenden intensiv auszuschöpfen“ und über eine Widerspruchslösung zu debattieren.¹⁰

Außerdem liegt es in der Hand der Bundesländer, einige Bestimmungen des Transplantationsgesetzes jeweils selbst zu präzisieren.¹¹ So steht aktuell in Rheinland-Pfalz das **Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes** (AGTPG) aus dem Jahr 1999 zur Diskussion, zu dem die Landesregierung einen Gesetzentwurf mit Änderungen vorgelegt hat.¹²

In dem Landesgesetz wird festgelegt, **welche Stellen für die Aufklärung der Bevölkerung** über das Thema „Organspende“ zuständig sind.¹³ Außerdem besteht seit dem Jahr 1999 in Rheinland-Pfalz eine **Lebendspendekommission**, die im Zuge des Landesgesetzes eingerichtet wurde: Sie prüft und erstellt Gutachten zu der Frage, ob die Organspende einer lebenden Person freiwillig erfolgt und kein Organhandel vorliegt.¹⁴

Durch die Änderungen, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, soll vor allem die **Position der Transplantationsbeauftragten** gestärkt werden. Dafür sollen bessere Rahmenbedingungen geschaffen und ihnen im Klinikalltag Zeit und Mittel zur Verfügung gestellt werden, um potenzielle Organspender – insbesondere Patientinnen und Patienten mit Hirnschädigung und möglichem Hirntod – zu erkennen und Angehörige zu beraten. Im Gesetzentwurf wird dazu genauer gefasst, welche Qualifikationen und Fortbildungen dafür nötig sind und welche Aufgaben Transplantationsbeauftragte zu erfüllen haben.¹⁵

⁷ Für eine Übersicht vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Gesetzliche Regelungen in Europa. Grundsätzlich gilt es zu betonen, dass es innerhalb der Lösungsvarianten unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt.

⁸ Vgl. Plenarprotokoll 19/67, S. 7583-7616.

⁹ Vgl. Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende, Gesetzentwurf der Bundesregierung, 31.10.2018.

¹⁰ Vgl. Beschlüsse der 91. Gesundheitsministerkonferenz, TOP 10.15 Steigerung der Organspende in Deutschland und TOP 10.26 Organspende, 20.-21. Juni 2018.

¹¹ Deshalb kommt es zu teilweise uneinheitlichen Regelungen auf Landesebene, die wiederum Anlass für die anvisierten Änderungen auf Bundesebene sind. Vgl. Zweites Gesetz

zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende, Gesetzentwurf der Bundesregierung, 31.10.2018, S. 12 und S. 30-31.

¹² Vgl. Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, 11. April 2018, LT-Drs. 17/5925.

¹³ Vgl. § 2 AGTPG, LT-Drs. 17/5925, S. 3.

¹⁴ In §§ 5, 6 und 7 AGTPG wird geregelt, wer der Kommission angehört und in welchem Modus sie tagt. Vgl. LT-Drs. 17/5925, S. 5-7 und S. 12.

¹⁵ Vgl. § 4 AGTPG, LT-Drs. 17/5925, S. 4-5.

Der Gesetzentwurf befindet sich im parlamentarischen Beratungsprozess im **Landtag Rheinland-Pfalz**. Die Erste Beratung fand in der 56. Plenarsitzung am 26. April 2018 statt.¹⁶ Es folgte eine **Anhörung** von Experten – in dem Fall insbesondere von Transplantationsbeauftragten – im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie am 16. August 2018.¹⁷

Auch abgesehen vom genannten Landesgesetz ist das Thema „Organspende“ im rheinland-pfälzischen Landtag präsent: Die **Landesregierung unterrichtet den Landtag alle zwei Jahre über den Stand der Förderung von Organspende** und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz.¹⁸ Eine **Aktuelle Debatte** zum Thema fand im Rahmen der 65. Plenarsitzung am 19. September 2018 statt.¹⁹ Eine **Orientierungsdebatte** im Rahmen einer Plenarsitzung des rheinland-pfälzischen Landtags wird voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres 2019 stattfinden.²⁰

II. Medizinische Abläufe und Zahlen

Das Thema „Organspende“ wird aktuell auch aus medizinischer Sicht besonders diskutiert. Der Anlass dafür ist eine **Studie**, deren Ergebnisse im Juli 2018 im **Deutschen Ärzteblatt** publiziert wurden.²¹ Dass die Organspenden in Deutschland zurückgehen, hängt der Studie zufolge damit zusammen, dass potenzielle Organspender in den Krankenhäusern nicht ausreichend erkannt oder gemeldet werden.

Wenn von Organspende die Rede ist, wird meist über die postmortale Organspende diskutiert. Es gibt jedoch nicht nur postmortale Spenden, sondern auch Lebendspenden, nicht nur Organ-, sondern auch Gewebespenden, nicht nur die

Perspektive des Spenders und die Entnahme, sondern auch die des Empfängers und die Transplantation.

Für eine **postmortale Organspende** gilt folgender Ablauf: Bei einer Patientin oder einem Patienten liegt eine irreversible, also unumkehrbare, Hirnschädigung vor, und der Hirntod wird festgestellt. Das Fachpersonal im Krankenhaus erkennt, dass die Person für eine Organspende infrage kommt, und der Fall wird an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) gemeldet. Um sicher zu sein, dass der Wille des Verstorbenen berücksichtigt wird, wird ein Angehörigengespräch geführt. Außerdem kann die Person ihren Willen zu Lebzeiten selbst in einem Organspendeausweis und/oder einer Patientenverfügung dokumentiert haben. Im nächsten Schritt wird die Organentnahme vorbereitet und der Spender zur Organvermittlung an Eurotransplant gemeldet. Nach der Entnahmeoperation wird das Organ für die Transplantation versendet.²²

Der dargestellte Prozess wird durch die **Deutsche Stiftung Organtransplantation** koordiniert. Sie stellt auch die bundesweiten und regionalen Zahlen zur Organspende bereit. Die folgende Tabelle zeigt, wie sich die **Anzahl der Organspender** in den letzten Jahren entwickelt hat:²³

| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|-----|-------|-------|-------|------|
| BRD | 1.296 | 1.200 | 1.046 | 876 |
| RLP | 86 | 67 | 49 | 47 |

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 |
|-----|------|------|------|------|
| BRD | 864 | 877 | 857 | 797 |
| RLP | 44 | 39 | 38 | 38 |

¹⁶ Vgl. Plenarprotokoll 17/56, S. 3495-3496.

¹⁷ Vgl. Ausschussprotokoll, Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie 17/22. Die Anhörung wurde in der Sitzung des Ausschusses am 3. Mai 2018 beschlossen. Vgl. Ausschussprotokoll, Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie 17/20, S. 6-7.

¹⁸ Vgl. Unterrichtung durch die Landesregierung, Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern, 1. Juni 2017, LT-Drs. 17/3210.

¹⁹ Vgl. Plenarprotokoll 17/65, S. 4141-4148.

²⁰ Eine Orientierungsdebatte „führt der Landtag über ein bestimmtes bezeichnetes Thema von allgemeinem und aktuellem Interesse durch“. Vgl. § 101 a der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 1. Juni 2017.

²¹ Vgl. Schulte, Borzikowsky, Rahmel, Kolibay, Polze, Fränkel, Mikle, Alders, Kunzendorf, Feldkamp, Rückgang der Or-

ganspenden in Deutschland. Eine bundesweite Sekundärdatenanalyse aller vollstationären Behandlungsfälle, in: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 113, Heft 27-28, 9. Juli 2018, S. 463-468. Die Studie wurde auch, teilweise kritisch, in der Anhörung erwähnt. Vgl. Ausschussprotokoll, Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie 17/22, S. 8-9 und S. 25-26.

²² Zum Ablauf einer postmortalen Organspende vgl. die Grafik und die Kompaktinformationen der Deutschen Stiftung Organtransplantation.

²³ Vgl. Deutsche Stiftung Organtransplantation, Organspende und Transplantation in Deutschland, Bundesweite Jahresberichte: für 2017 S. 52, für 2016 S. 52, für 2015 S. 44-45, für 2014 S. 36-37, für 2013 S. 38-39, für 2012 S. 13 und Jahresbericht Region Mitte S. 18, für 2011 S. 13 und Jahresbericht Region Mitte S. 18, für 2010 S. 13 und Jahresbericht Region Mitte S. 18.

Seit den **Manipulationsfällen an deutschen Transplantationszentren im Jahr 2012** gehen die Zahlen zurück bzw. stagnieren auf niedrigem Niveau. Die Manipulationsfälle führten offensichtlich zu einem **Vertrauensverlust in der Bevölkerung**.²⁴ Die politischen Bemühungen um strukturelle Verbesserungen in den Krankenhäusern sind auch im Lichte dieser Entwicklung zu sehen. Bemerkenswert ist, dass die Zahl der Organspender im laufenden Jahr mit 832 bereits höher als im Vorjahr ist.²⁵ Es wird für das Jahr 2018 mit einer Spenderrate von über 11 Spendern pro eine Million Einwohnern gerechnet.²⁶

Nicht zuletzt ist die Widerspruchslösung unter Medizinern ein Thema: Der **Deutsche Ärztekongress** sprach sich im Mai 2018 dafür aus, sie einzuführen.²⁷

III. Ethische Bedenken

Aus ethischer Sicht bestehen Bedenken, die Widerspruchslösung einzuführen. Ein wesentlicher Stein des Anstoßes ist es, dass das derzeit geltende Prinzip umgekehrt würde und ausdrücklich widersprochen werden müsste. Der Vorsitzende des **Deutschen Ethikrats**, Peter Dabrock, sieht in der Widerspruchslösung einen „fundamentalen Paradigmenwechsel“, da dann von einer „Organabgabepflicht“ und nicht mehr von einer „Organspende“ gesprochen werden müsste.²⁸ Auf ähnliche Weise äußerte sich Eugen Brysch vom Vorstand der **Deutschen Stiftung Patientenschutz**: Schweigen sei nicht gleichbedeutend mit Zustimmung, und Spenden seien immer freiwillig.²⁹

Zudem kam vonseiten der Kirchen Kritik. Laut der **Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)** bestehe **keine christliche Verpflichtung**

zur **Organspende**. Auch die Ablehnung einer Spende sei zu respektieren.³⁰ Die **Deutsche Bischofskonferenz** befand im Jahr 2015: „Die Entscheidung zur postmortalen Spende eigener Organe stellt einen großherzigen Akt der Nächstenliebe dar, der als solcher frei von allem sozialen Druck bleiben sollte.“³¹

Darüber hinaus stellt sich bei einer postmortalen Organspende eine grundlegende ethische Frage: Ist der **Hirntod als Kriterium zur Organentnahme** angemessen, und welches Todesverständnis wird damit zugrunde gelegt? Wie **kontrovers** die Debatte darüber geführt wird, zeigt sich an den zwei unterschiedlichen Positionen innerhalb des **Deutschen Ethikrats**, die gleichwohl hinsichtlich der Organentnahme zu demselben Ergebnis kommen:

Ein Mensch ist dann **hirntot**, wenn die Funktionen seines Gehirns unumkehrbar ausgefallen sind und sein Organismus nur durch intensivmedizinische Maßnahmen wie künstliche Beatmung aufrechterhalten werden kann. Laut der Position, die die **Mehrheit** des Ethikrats vertritt, dürfen lebenswichtige Organe nur von Toten entnommen werden (Dead-Donor-Rule).³² Aus Sicht dieser Mehrheit stellt der Hirntod zudem ein „sicheres Zeichen für den Tod des Menschen“ dar: Es sei vor allem keine Eigenleistung des Körpers im Sinne einer Einheit mehr gegeben.³³ Eine **Minderheit** des Ethikrats vertritt die Position, wonach der Hirntod „keine hinreichende Bedingung für den Tod des Menschen“ ist: Körperliche Leistungen wie der Kampf gegen Infektionen bestünden beispielsweise fort.³⁴ Sie hält es gleichwohl für zulässig, Organe zu entnehmen, nachdem der Hirntod festgestellt wurde; die Dead-Donor-Rule sei demnach entbehrlich.³⁵ Insgesamt vertritt der Deutsche

²⁴ Vgl. Unterrichtung durch die Landesregierung, Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern, 1. Juni 2017, LT-Drs. 17/3210, S. 3-4 und S. 17.

²⁵ Die Zahl gibt den Stand vom 18. November 2018 wieder. Vgl. Deutsche Stiftung Organtransplantation, Mehr Meldungen und mehr Organspender in 2018. Kliniken kontaktieren häufiger die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO), 22. November 2018.

²⁶ Ibid.

²⁷ Vgl. Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetags in Erfurt vom 8. bis 11. Mai 2018, S. 228-229.

²⁸ Evangelische Kirche in Deutschland, Keine christliche Verpflichtung zur Organspende. Evangelische Kirche nimmt Stellung zu den Vorschlägen des Bundesgesundheitsministers, 4. September 2018.

²⁹ Deutsche Stiftung Patientenschutz, Organspende: Widerspruchslösung wird Vertrauenskrise verstärken, 3. September 2018.

³⁰ Evangelische Kirche in Deutschland, Keine christliche Verpflichtung zur Organspende. Evangelische Kirche nimmt Stellung zu den Vorschlägen des Bundesgesundheitsministers, 4. September 2018.

³¹ Vgl. Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz, Hirntod und Organspende, (Die deutschen Bischöfe. Glaubenskommission, Bd. 41), Bonn 2015, S. 6.

³² Vgl. Deutscher Ethikrat, Hirntod und Entscheidung zur Organspende. Stellungnahme, 24. Februar 2015, S. 104-113.

³³ Ibid., S. 72-83.

³⁴ Ibid., S. 84-96.

³⁵ Ibid., S. 96-103.

Ethikrat somit **einstimmig** die Auffassung, dass „**am Hirntod als Voraussetzung für eine post-mortale Organentnahme festzuhalten ist.**“³⁶

Laut dem Deutschen Ethikrat sind außerdem Information und Aufklärung, unter anderem zum Hirntodkriterium, notwendig.³⁷

IV. Wirkungsvolle Aufklärungsarbeit

Information und Aufklärung sind umso relevanter, als mit der geltenden Entscheidungslösung eine „öffentliche Kommunikationsaufgabe“ einhergeht.³⁸ Eine repräsentative Befragung aus dem Mai 2018 zeigt, dass die Bevölkerung der **Organspende zu 84 % „eher positiv“** gegenübersteht.³⁹ Nur etwas mehr als die Hälfte der Bevölkerung hat sich aber bereits entschieden, ob sie spenden möchte oder nicht. Diejenigen, die sich noch nicht entschieden haben, nennen als wichtigsten Grund dafür, dass sie sich bislang noch nicht oder zu wenig mit dem Thema beschäftigt hätten.⁴⁰

Der Befragung zufolge existiert ein **Bedarf an Aufklärung** über das komplexe Thema der Organspende, dem auf vielfältigen Wegen nachzukommen versucht wird. Im bereits genannten Landesgesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes sind die zuständigen Stellen für die Aufklärung der Bevölkerung aufgelistet.⁴¹ Dazu zählt die **Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V. (LZG)**.⁴² Unter ihrer Federführung steht die im

Jahr 2002 gegründete **Initiative Organspende Rheinland-Pfalz**.⁴³ Zu deren Veranstaltungen und Projekten gehört die **Wanderausstellung „Herz verschenken“** mit Porträts von Menschen, die mit dem Thema Organspende persönlich oder beruflich besonders befasst sind.⁴⁴ Ferner besteht seit dem Jahr 2006 eine „**Kooperationsvereinbarung Rheinland-Pfalz zur Förderung der postmortalen Organ- und Gewebespende**“.⁴⁵

Das Land Rheinland-Pfalz spielt damit eine wichtige Rolle bei der Aufklärungsarbeit. Darüber hinaus stellt die **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)** Informationen bereit.⁴⁶ Des Weiteren werden die **Krankenkassen** in die Pflicht genommen, indem sie Versicherten Aufklärungsmaterialien zur Verfügung stellen sollen.⁴⁷

Außerdem ist Kommunikation ein wichtiges Thema für die Transplantationsbeauftragten in den Krankenhäusern, die Angehörige beraten. Sie sollten dazu in Moderation und Gesprächsführung geschult sein.⁴⁸

Insgesamt zieht sich die Aufklärungsarbeit als roter Faden durch die gesamte aktuelle Diskussion; denn es stellt – auch für die Zukunft – eine Herausforderung dar, die **Bevölkerung** durch (vorhandene) Informationen **wirklich breit zu erreichen**.

³⁶ Ibid., S. 167.

³⁷ Ibid., S. 118-151. Zum Hirntod und vor allem zum Todesverständnis in früheren Jahrhunderten siehe auch die aktuelle Sonderausstellung „Scheintot. Über die Ungewissheit des Todes und die Angst, lebendig begraben zu werden“, 20. April 2018 bis 27. Januar 2019, Berliner Medizinhistorisches Museum der Charité.

³⁸ Vgl. Deutscher Ethikrat, Hirntod und Entscheidung zur Organspende. Stellungnahme, 24. Februar 2015, S. 120-126.

³⁹ Vgl. Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Info-Blatt, Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung (14 bis 75 Jahre) zur Organ- und Gewebespende, 28. Mai 2018.

⁴⁰ Ibid.

⁴¹ Vgl. § 2 AGTPG, LT-Drs. 17/5925, S. 3.

⁴² Ibid. und die Internetseite der LZG zur Organspende.

⁴³ Diesem Bündnis gehören zum Beispiel das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, gesetzliche Krankenkassen, Wohlfahrtsverbände, ärztliche Organisationen und Selbsthilfeorganisationen an.

⁴⁴ Für weitere Informationen zur Wanderausstellung vgl. die Internetseite und die Begleitbroschüre.

⁴⁵ An dieser Kooperation beteiligt sind das für Gesundheit zuständige Ministerium, die Landesärztekammer, die Krankenhausgesellschaft, die LZG und die DSO. Vgl. Unterrichtung durch die Landesregierung, Organspende und Organtransplantationen in Rheinland-Pfalz fördern, 1. Juni 2017, LT-Drs. 17/3210, S. 25-26.

⁴⁶ Vgl. § 2 Abs. 1 TPG und die Internetseite der BZgA zur Organspende.

⁴⁷ Vgl. § 2 Abs. 1 a TPG.

⁴⁸ Vgl. Ausschussprotokoll, Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Demografie 17/22, S. 20 und S. 23-24.